## **GEMEINDE ERZHAUSEN**

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

### Drucksache VII/272

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	FD Brand- u. KatS
Sachbearbeiter/in:	Herr Heller
Datum:	17.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	03.02.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2025	

# Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr zur Schaffung der hauptamtlichen Besetzung des Gemeindebrandinspektors

#### Beschlussvorschlag:

(Nicht Zutreffendes für die jeweilige Sitzung löschen)

#### 1.Schritt:

Die Gemeindevertretung verweist die Drucksache zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

#### 2.Schritt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr (dem Protokoll beigefügt) zu beschließen und fordert die Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf, über die Satzung abzustimmen.

#### 3.Schritt:

Nachdem die Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr über die Satzung mit positivem Ergebnis abgestimmt hat, beschließt die Gemeindevertretung die dem Protokoll beigefügten Satzung der Freiwilligen Feuerwehr und stellt die erforderlichen Mittel ab Haushalt 2025 bereit und erweitert den Stellenplan.

#### Sachdarstellung:

Im Bedarfs- u. Entwicklungsplan (Stand September 2023, Drucksache VI/183, Seite 38 ff) ist im Kapitel 11.1.8 "Führungskräfte" formuliert:

"Die Ämter des Gemeindebrandinspektors und des Stellvertreters erfordern als Voraussetzung mittlerweile eine Vielzahl an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen, bevor jemand das Amt vollumfänglich begleiten darf und nicht kommissarisch eingesetzt wird. Neben der Verantwortung für den Betrieb der Feuerwehr sind solche Vorrausetzungen auf rein ehrenamtlicher Basis und in der Freizeit fast nicht zu leisten.

Zum Ende der letzten Amtszeit des Gemeindebrandinspektors konnte kein Nachfolger gefunden werden, die bereit waren, das Amt zu übernehmen und musste somit kommissarisch besetzt werden. Es zeichnet sich durch altersbedingtes Ausscheiden der ein oder anderen Führungskraft und der fehlenden Bereitschaft ab, dass hier eine Lücke entsteht, dessen verlässliche Schließung nicht absehbar ist.

Insgesamt hat sich die Bereitschaft und die Mentalität für die Übernahme von Führungspositionen in den letzten Jahren zu Ungunsten der Feuerwehr entwickelt. Dieser Trend ist jedoch allgemein in der Gesellschaft zu beobachten.

Vorlage: Seite - 2 -

Die Herausforderung der Gemeinde ist es, Modelle und Anreize zu schaffen, die mittelfristig die Leitung der Feuerwehr sicherstellen."

Die derzeit amtierenden Gemeindebrandinspektoren Dirk Heinrich und Thorsten Heller haben mit Wirkung zur nächsten Jahreshauptversammlung ihre Ämter zur Verfügung gestellt. Beigefügt ist dazu ein Schreiben vom 12.12.2024, aus dem die Hintergründe erläutert werden. Im März 2025 finden im Rahmen der Jahreshauptversammlung für alle Ämter und Positionen außer den Gemeindebrandinspektoren Neuwahlen statt. Daher wurde unter anderem der Zeitpunkt so gewählt, um alle Wahlen zusammenzuführen.

Es zeichnet sich weiterhin keine Bereitschaft aus den Reihen der Einsatzkräfte ab, diese beiden Ämter in naher Zukunft zu übernehmen. Seit mehreren Jahren wird ohne Erfolg versucht, Einsatzkräfte dafür zu motivieren und zu gewinnen. Hier muss eine verlässlich erkennbare Ausrichtung der Zukunft und eine Stabilität auf der Führungsebene erreicht werden. D.h. eine Sicherstellung der Besetzung des Amtes ist auf freiwilliger, ehrenamtlicher Basis für die nächsten Jahre nicht gegeben. Zur Wahrung der Aufgabe der Gemeinde (vgl. Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, HBKG, §3) eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, ergibt sich nun die Notwendigkeit, das Amt hauptamtlich zu besetzen.

Die im HBKG, §12 Leitung der Gemeindefeuerwehr formulierte, unfreiwillige Bestellung des Gemeindebrandinspektors und dessen Stellvertreters in Absatz 3 mit folgendem Wortlaut muss vermieden und entsprechende zukunftsweisende Rahmenbedingungen geschaffen werden: "Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor zu bestellen". Die betroffenen Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, haben die Ämter bereits mehrere Jahre begleitet und können die Ämter aus jeweils persönlichen Gründen nicht freiwillig, ehrenamtlich fortführen. Eine unfreiwillige Bestellung ist nicht zielführend und keine Grundlage für eine stabile, leistungsfähige Feuerwehr.

Im Bedarfs- und Entwicklungsplan wird im Kapitel 11.1.10 Gerätewart-Unterstützung beschrieben:

"Durch die stetig wachsenden Anforderungen in allen Bereichen der Verwaltung, Prüfungen und regelmäßiger Wartungs- und Instandhaltungen wird in Zukunft nicht mehr allein durch die ehrenamtlichen Fachgruppen zu leisten sein. Die Belastung der Ehrenamtlichen stößt hier an eine Grenze. Hauptamtliche Kräfte oder Kräfte, die eine Aufwandsentschädigung erhalten und diese Aufgaben wahrnehmen, würden hier für eine Entlastung sorgen. Verwaltungsseitig steht im Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz ein Anteil an Arbeitszeit für die Erfüllung von (Verwaltungs-) Aufgaben für die Feuerwehr zur Verfügung. Dieser Arbeitszeitanteil ist bereits jetzt ausgeschöpft und es ist erkennbar, dass hier weiterer Bedarf besteht. Eine hauptamtliche Kraft würde die Tagesalarmkräfte unterstützen."

Wie im Bedarfs- und Entwicklungsplan dokumentiert, ist klar erkennbar, dass die jetzige, rein ehrenamtliche Struktur auch mit der Unterstützung des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz so nicht zukunftsfähig ist. Die Feuerwehr Erzhausen ist eine der wenigen Feuerwehren, die bis dato noch keinen hauptamtlichen Gerätewart hat, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Die aus Sicht der derzeitigen Wehrführung und des Feuerwehrausschusses einzige zukunftssichere Lösung ist die Kombination beider Aufgabenfelder Gemeindebrandinspektor und Gerätewart, die sich in einem hauptamtlichen Stellenprofil abbilden lassen und somit auch eine Vollzeitstelle ausfüllen.

Zur Schaffung der Grundlagen einer hauptamtlichen Besetzung ist die Änderung der Satzung notwendig. Dazu sind der Vorlage mehrere Dokumente beigefügt, die gemeinsam mit dem Feuerwehrausschuss erarbeitet wurden. Im Satzungsentwurf sind die Änderungen farblich gekennzeichnet. In der Synopse ist der Bezug zur Mustersatzung geschaffen und es stehen Erläuterungen zur Verfügung. Die Mustersatzung des HSGB, ein Entwurf des Stellenprofils sowie zwei Orientierungshilfen des Landesfeuerwehrverbandes Hessen sind ebenfalls beigefügt.

Im Gegensatz zu der sonst üblichen Vorgehensweise bei Satzungsänderungen muss in diesem Fall die Versammlung der Feuerwehr der Satzungsänderung zustimmen. Es kann signalisiert werden, dass die Einsatzkräfte der Änderung positiv gegenüberstehen. In der Mustersatzung des HSGB sind im Anhang weitere Erläuterungen angefügt. Der Ablauf der Satzungsänderung ist wie folgt:

1. Verweisung in die Gemeindevertretung, Verweisung in den Fachausschuss (Hufina).

Vorlage: Seite - 3 -

2. Beratung im Hufina unter Beiladung der Gemeindebrandinspektoren und ggf. einen weiteren Vertreter des FW-Ausschusses. Beschlussfassung des Satzungsentwurfes.

- 3. Jahreshauptversammlung der Feuerwehr. Zustimmung oder Ablehnung (Ja/Nein). Keine Inhaltliche Änderung möglich. Falls Änderung erforderlich, erneute Beratung im HufinA und erneute Jahreshauptversammlung.
- 4. Gemeindevertretung kann vom Hufina beschlossenen Satzungsentwurf beschließen, sofern die Mehrheit der Feuerwehrangehörigen dieser zugestimmt hat.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr gemäß Hinweisen zur Umsetzung zu beschließen und erforderliche Haushaltsmittel im Haushalt 2025 vorzusehen. Gemeindebrandinspektor Dirk Heinrich und sein Stellvertreter Thorsten Heller stehen für Fragen zur Verfügung gerne zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung und der Haupt- und Finanzausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

#### Finanzierung:

Die Stelle muss im Stellenplan vorgesehen werden. Die erforderlichen Kosten werden derzeit durch die Personalverwaltung ermittelt (Klärung der Eingruppierung)

#### Anlage(n):

- 1. Amtsniederlegung GBIs Heinrich u.Heller
- 2. Entwurf Stellenprofil
- 3. Satzungsentwurf
- 4. Synopse FW-Satzung mit hauptamtl. GBI
- 5. HSGB-Muster-Feuerwehrsatzung mit hauptamtl. GBI
- 6. Orientierungshilfe zu den Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der Feuerwehren
- 7. Orientierungshilfe zur Eingruppierung von Beschäftigten im Bereich der Feuerwehren